

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lüssan vom [Datum] folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung vom 16. April 2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung vom 3. April 2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in dieser Satzung festgelegten Nutzungsentgelte sind Nettobeträge. Soweit die von der Stadt Lüssan erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird auf das jeweilige Nutzungsentgelt zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Lüssan, den [Datum]

Fred Gransow
Bürgermeister